

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 2

DIENSTAG, DEN 6. JANUAR

2026

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft.....	21	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)	28
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter an Schulen in freier Trägerschaft.....	21	Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG.....	28
Richtlinie der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation (BWAi) zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen und Darlehen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Stipendienprogramm) ...	24	Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeteilsflächen in den Stadtteilen Hamburg-Altstadt, Hammerbrook und HafenCity – Deichtorstraße, Altländerstraße, Oberhafenbrücke –.....	28
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG.....	28	Mitteilung des Bezirksamtes Wandsbek	29
		Vertretung von Interessentenschaften in Hamburg-Neugraben.....	29
		Änderungen im Vollmachtsverzeichnis der Hamburg Port Authority, AöR.....	29

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 14. Januar 2026, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 6. Januar 2026

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 21

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter an Schulen in freier Trägerschaft

Vom 2. Dezember 2025

1. **Förderziele, Zweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1 **Zweck**

Die Entwicklung und Erziehung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, die Teilhabe von Kindern, die Verein-

barkeit von Familie und Beruf sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben sind wichtige gesellschaftspolitische Ziele.

Die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter wurden und werden in allen Ländern ausgebaut. Dennoch ist das Angebot noch nicht flächendeckend bedarfsgerecht ausgebaut. Das hat zur Folge, dass Teilhabechancen für Kinder im Grundschulalter zum Teil ungenutzt bleiben. Außerdem stellt dies berufstätige, arbeitssuchende oder sich in der Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor große Herausforderungen. Ferner wird Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen die Fachkräftegewinnung und -sicherung erschwert. Daher wird über eine Änderung des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ab 2026 stufenweise ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt.

Um die Länder und Kommunen bei der Gewährleistung dieses Anspruchs zu unterstützen, hat der Bund Investitionsmittel zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt und dazu Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossen.

Die genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft leisten einen wichtigen Beitrag zu einem vielfältigen schulischen Angebot in der Bundesrepublik Deutsch-

land. Diese Investitionsmittel zur Weiterentwicklung der Ganztagsangebote werden vom Bund trägerneutral gewährt und sollen auch den Kindern im Grundschulalter an Schulen in freier Trägerschaft zugutekommen.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt den Ländern für Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes aus dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.

Die Ausgestaltung der Inanspruchnahme dieser Finanzhilfen wird durch das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5248) geändert worden ist, und die darauf basierende Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) vom 17. Mai 2023 geregelt.

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt als Zuwendung im Sinne des § 46 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P] sowie der Fachlichen Nebenbestimmungen [NBest-Bau]).

Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden unter den Voraussetzungen des § 1 Absätze 3 und 4 der Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ vom 17. Mai 2023 Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Der Umfang der zu erreichenden Ganztagsbetreuung ist in § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2024 (HmbGVBl. S. 77), definiert. Abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 1 HmbSG bezieht sich der Fördergegenstand dieser Richtlinie ausschließlich auf die Betreuung von Kindern im Grundschulalter der Klassenstufen 1 bis 4.

Die Schulentwicklungsplanung entwickelt die Ausbauplanung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter im Benehmen mit der Jugendhilfeplanung und unter Berücksichtigung der Regelungen zur Zusammenarbeit und Abstimmung, insbesondere dem „Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe“ in der jeweils gültigen Fassung. Die materiellen Einigungen in diesem Landesrahmenvertrag gelten auch für die ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft.

Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken –, die (energetische) Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote unter den Voraussetzungen des § 3 Sätze 1 bis 4 GaFinHG einschließlich der damit zusammenhängenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen.

Nicht förderfähig sind Investitionsmaßnahmen, die ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts dienen.

2. Zuwendungsempfangende

Schulträger, die in Hamburg als genehmigte Ersatzschulen gemäß § 6 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) vom 21. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2004 (HmbGVBl. S. 77), Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter vorhalten, können nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse beantragen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Investitionsmaßnahmen

Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn anhand von Konzepten oder anderer geeigneter Unterlagen nachgewiesen wird, dass die beantragten Investitionsmittel für den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter eingesetzt werden.

3.2 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie und endet am 30. September 2029.

Investitionsvorhaben können auch gefördert werden, wenn sie nach Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 begonnen wurden, noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt und die Förderung sich auf diese noch nicht begonnenen Abschnitte einer Gesamtmaßnahme bezieht.

Investitionsvorhaben müssen bis zum 31. Dezember 2028 begonnen sowie die dafür aufzuwendenden Mittel bis zum 30. Juni 2029 abgerufen worden sein. Ein Investitionsvorhaben beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung, Bemessungsgrundlage

Zur Projektförderung wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten als Anteilsfinanzierung gewährt. Für die Anteilsfinanzierung hat der oder die Zuwendungsempfängende glaubhaft zu machen, dass die Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuverlässig kalkuliert ist.

4.2 Höhe der Zuwendung

Der Höchstzuschuss je Schulträger errechnet sich aus der Anzahl der Grundschülerinnen und Grundschüler zum Stand der Schuljahreserhebung 2023 multipliziert mit einem Festbetrag von 990,- Euro. Die Mindestsumme der Zuwendung pro Antrag beträgt 5000,- Euro. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu

70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Maßnahme; es müssen mindestens 30 Prozent durch Eigenmittel finanziert werden.

5. Erfolgskontrolle

Zur Erfolgskontrolle sind die beantragten Maßnahmen mit den zu erreichenden Zuständen zu beschreiben und der Eintritt der angestrebten Verbesserung zu dokumentieren. Der Vergleich kann durch Vorher-Nachher-Fotos, Pressestimmen, eigene Aufzeichnungen oder Bewertungen anderer Schulen erbracht werden. Unterlagen zur Erfolgskontrolle sollen möglichst mit der Mittelanforderung, spätestens mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Die Vorgaben aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie der Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) bleiben hiervon unberührt.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Schulträger gemäß Nummer 2 können Zuwendungen nach dieser Richtlinie schriftlich bei der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung – V 38-6 –, Sachgebiet Zuwendungen, bis zum 30. September 2028 beantragen.

Mit der Antragstellung gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn gemäß Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO als genehmigt, allerdings mit der Einschränkung, dass hieraus kein Anspruch auf Förderung hergeleitet werden kann. Der oder die Zuwendungsempfänger*in kann das Vorhaben nur auf eigenes Risiko beginnen. Es handelt sich um eine unverbindliche Inaussichtstellung der Förderung.

Baumaßnahmen sind nur unter der Voraussetzung zuwendungsfähig, dass eine ausführliche Beschreibung der vorgesehenen baulichen Maßnahmen vorgelegt wird und deren Notwendigkeit begründet ist. Bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 250.000,- Euro ist die Durchführung einer beruflichen Prüfung unter Einbezug einer dritten und unabhängigen Stelle erforderlich. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen hiervon absehen.

Eine Kostenberechnung nach DIN 276 ist mit dem Antrag vorzulegen.

Der Antrag muss außerdem folgende Unterlagen enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme einschließlich Finanzierungsplan,
- Darlegung der messbaren Ziele der Maßnahme.
Hierbei muss differenziert werden zwischen der Anzahl von Plätzen ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ vom 17. Mai 2023, die
 - a) geschaffen werden,
 - b) von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitieren,
 - c) erhalten werden oder vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitieren,
- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
- Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 7 GaFinHG vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,

- eine Erklärung darüber, dass die Mittel aus diesem Investitionsprogramm zusätzlich eingesetzt und bereits gewährte Mittel des Landes nicht durch Mittel aus diesem Investitionsprogramm ersetzt werden,
- bei einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“, die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zu dieser Maßnahme,
- bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen,
- im Fall von § 2 Satz 2 GaFinHG eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt.

6.1 Bewilligung

Die Zuwendung wird jeweils für eine Maßnahme gewährt. Die Bewilligung erfolgt ausschließlich durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht. Der Zuwendungsbescheid kann weitere Bedingungen oder Auflagen enthalten.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen werden auch die beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt. Ist der Schulträger nicht Eigentümer des Gebäudes oder des zu beschaffenden Inventars, erfolgt die Sicherung des Zuwendungszwecks entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung.

6.2 Auszahlung

Zuschüsse werden nach Bestandskraft des Bescheides gegebenenfalls in Teilbeträgen auf Anforderung gezahlt.

Mit jeder Mittelanforderung sind Angaben über den Verlauf der investiven Maßnahme zu machen, aus denen hervorgeht, wofür Ausgaben bereits angefallen sind, welche in den nächsten zwei Monaten mit hinreichender Gewissheit anfallen werden und zu welchem Zeitpunkt mit dem Abschluss der Maßnahme (gegebenenfalls Erreichen festgelegter Bauabschnitte) gerechnet werden kann. Hierfür wird mit dem Bescheid ein gesonderter Vordruck zur Verfügung gestellt.

6.3 Nachweis der Verwendung

6.3.1 Abschließender Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Gesamtausgaben den ausbezahlten Zuschüssen gegenüberzustellen und unter Vorlage von Belegen zu dokumentieren. Im Sachbericht ist darzulegen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet und die Ziele erreicht wurden. Hierbei ist insbesondere Bezug auf die Ausführungen zu 3.1 zu nehmen. Die für die Erfolgskontrolle vorgegebene Dokumentation ist beizufügen. Das Solldatum für die Vorlage des Verwendungsnachweises und gege-

benenfalls für einen gesonderten Bericht wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss des Vorhabens den Schlussbericht zusammen mit der Kostenfeststellung nach DIN 276 an die Bewilligungsbehörde zu übersenden.

6.3.2 Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, vor Ort die Bücher und Unterlagen des Trägers, soweit diese das geförderte Projekt betreffen, einzusehen. Die Einnahmen und Ausgaben pro Zuwendung sind auf gesonderten Kostenstellen zu buchen.

6.3.3 Nicht verbrauchte Zuschüsse

Mit der Anteilsfinanzierung wird ein festgelegter prozentualer Anteil an den als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten übernommen. Die Zuwendung ist auf den Höchstzuschuss nach Nummer 4.2 begrenzt. Gelingt es der oder dem Zuwendungsempfänger, im Zuge der Durchführung einer Maßnahme zusätzliche Drittmittel (ausgenommen Bundes- und EU-Mittel entsprechend dem Doppelförderungsverbot gemäß § 7 GaFinHG) einzuwerben oder reduzieren sich die Gesamtausgaben des Vorhabens, wirkt sich dies anteilig mindernd sowohl auf den Umfang der einzusetzenden Eigenmittel als auch auf die Höhe der Zuwendung aus.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und die Beruflichen Nebenbestimmungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

Auf die geltenden Vergabevorschriften nach Maßgabe der VV zu § 46 LHO (insbesondere Anlage 2 – ANBest-P Nummer 3 – sowie Anlage 3 – NBest-Bau Nummer 1 – als auch die Ziffern 5 und 6 des Bauhandbuchs [VV-Bau]) wird hingewiesen; diese sind vom Zuwendungsempfänger verpflichtend einzuhalten. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt in der Regel zur Nichtanerkennung von Ausgaben im Rahmen des Zuwendungsverfahrens.

Der oder die Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf die Förderung im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zur Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in geeigneter Form öffentlich hinzuweisen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 4. September 2024. Sie gilt bis zum 30. Juni 2030.

Hamburg, den 2. Dezember 2025

Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 21

Richtlinie der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation (BWAi) zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen und Darlehen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Stipendienprogramm)

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie gemäß § 46 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Fördermittel an Personen, die eine Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Deutschland (nachfolgend Anerkennung) anstreben, um entsprechend ihrer Qualifikation arbeiten zu können.

Die Förderung soll dazu beitragen, den Fachkräftebedarf auf dem Hamburger Arbeitsmarkt zu decken. Sie wird nachrangig gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Kosten für das Anerkennungsverfahren nicht aus eigenen Mitteln finanzieren oder während einer Ausgleichsmaßnahme Einkommensverluste nachweisen kann und Mittel des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), der Arbeitsförderung Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) oder Mittel der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) nicht gewährt werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind Kosten, die durch ein Anerkennungsverfahren bzw. ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit (nachfolgend Anerkennungsverfahren) entstehen.

Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Übersetzungen,
- b) Gebühren und Auslagen für Anerkennungsverfahren.

(2) Förderfähig sind auch Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen (Anpassungslehrgang, Eignungsprüfung, Kenntnisprüfung) sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen, wenn sie wesentliche Unterschiede der nachgewiesenen Berufsqualifikation aus dem Ausland gegenüber dem erforderlichen inländischen Referenzberuf ausgleichen. Förderfähig sind auch Kosten, die mit der Ausgleichsmaßnahme oder der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen im engen Zusammenhang stehen.

Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Anpassungslehrgänge sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen,
- b) Kosten für Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen und Vorbereitungskurse auf diese,
- c) Fahrtkosten für das günstigste regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse),

- d) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).

(3) Förderfähig sind Kosten für Sprachkurse, wenn sie oberhalb des Niveaus B1 liegen und nicht überwiegend dem bloßen Erwerb oder der Verbesserung allgemeiner deutscher Sprachkenntnisse dienen und für die Ausübung des Berufes ein bestimmtes Deutschniveau rechtlich notwendig ist. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die folgenden Niveaustufen B2, C1 und C2 in jeweils 400 Unterrichtseinheiten erfolgreich absolviert werden. Gelingt dies nicht, ist eine weitere Förderung ausgeschlossen.

Unterrichtseinheiten, die auf Grund nachgewiesener Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit nicht in Anspruch genommen werden konnten, bleiben unberücksichtigt. Die Prüfungsgebühren für das jeweils höhere Sprachniveau sind grundsätzlich zweimal förderfähig, im Falle des vorzeitigen Ablegens der Prüfungen ausnahmsweise dreimal. Förderfähig ist der Erwerb eines Sprachzertifikates auch, wenn dieses vorhanden, aber älter als vier Jahre ist und eine zuständige Stelle oder der Träger einer Anpassungsmaßnahme dies für erforderlich hält. Einzelunterricht bedarf der Zustimmung der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation (BWA).

Sprachkurse mit über 400 Unterrichtseinheiten sind nur dann förderfähig, wenn diese auf einzelne Berufsgruppen im Zusammenhang mit Verfahren zur Berufsanerkennung ausgerichtet sind und sich an den Vorgaben der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stellen orientieren. Hier können bis zu 600 Unterrichtseinheiten gefördert werden. Es gelten die Regelungen des § 13 DeuFöV.

(4) Als Stipendium förderfähig sind Kosten zur Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts im Falle nachgewiesener Einkommensverluste auf Basis der dauerhaften Einkünfte der vorangegangenen sechs Monate für Personen, die an Ausgleichsmaßnahmen, förderfähigen Sprachkursen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen teilnehmen. Der Nachweis von Einkommensverlusten entfällt, sofern die Personen in den letzten sechs Monaten Freiwilligendienste nach dem Bundesfreiwilligengesetz oder dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten absolviert haben, oder als Au-Pair tätig waren.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- (1) Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, die
- a) in Hamburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder
 - b) als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind, sich in Elternzeit befinden bzw. nachweisen, unterhalb ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beschäftigt zu sein, oder sich auf Grund ihres Aufenthaltstitels noch nicht arbeitssuchend melden können und

(2) deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind oder über einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes verfügen sowie Geduldete, sofern konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen und die Legitimation des

Antragstellers den Geldwäschegesetzen entspricht. Gegebenenfalls erfolgt eine Einzelfallprüfung.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu anderen Bundes- oder Länderförderungen zu gewähren.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

(1) nach Einschätzung der Zentralen Anlaufstelle Anerkennung (ZAA) die Anerkennung die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird und

(2) eine der folgenden Fallkonstellationen zutrifft:

- a) nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft macht, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III zu haben oder nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung keine dem Förderbedarf entsprechende, nach AZAV zertifizierte Maßnahme existiert oder
- b) die benötigte Förderung kann nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III bzw. § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen und die Antragstellerin/der Antragsteller weist dies durch schriftliche Ablehnungsbescheide der Agentur für Arbeit oder von Jobcenter team.arbeit.hamburg nach.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Förderungsart

Gewährt werden:

- (1) Stipendien als laufende Auszahlungen hälftig in Form zinsloser Darlehen und nichtrückzahlbarer Zuschüsse und gegebenenfalls eines nichtrückzahlbaren Kinderzuschlages und
- (2) nichtrückzahlbare Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen zu den unter 5.3 Absatz 2 genannten Kosten.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung durch Zuschüsse erfolgt jeweils als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Umfang der Förderung

(1) Stipendium:

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Bestimmungen zur Ermittlung des elternunabhängigen BAföG für ein Hochschulstudium nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (weitere Informationen sind z.B. zu finden unter: www.bafög-rechner.de/rechner). Abweichend von den Bestimmungen des BAföG wird das dauerhafte tatsächliche Einkommen der vorangegangenen sechs Monate vor Beginn der Maßnahme zu Grunde gelegt. Das Stipendium ist abhängig von der Dauer der Ausgleichsmaßnahme oder der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen. Es wird längstens für drei Jahre gewährt. Das Stipendium wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Maßnahme tatsächlich endet. Sofern das Anerkennungsverfahren unterbrochen wird, besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Förderung. Die Unterbrechungszeiten werden

nicht auf den Förderzeitraum angerechnet. Die Höhe des Stipendiums wird von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) festgelegt.

Ein Hinzuverdienst ist möglich und wirkt sich nicht auf die Höhe des Stipendiums aus, solange die Summe der Förderung durch das Stipendium und das durch Hinzuverdienst erzielte tatsächliche Einkommen das Einkommen vor der Gewährung des Stipendiums nicht überschreitet.

(2) Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen:

Die Finanzierung von anerkannten förderungsfähigen Kosten im Anerkennungsverfahren erfolgt vorrangig durch Einmalzuschüsse, begrenzt auf höchstens 4000,- Euro pro geförderter Person. Einmalzuschüsse unter 100,- Euro sowie Darlehen unter 300,- Euro werden nicht bewilligt.

Fallen höhere anerkannte förderungsfähige Kosten an, kann ergänzend ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe von 6000,- Euro bewilligt werden.

Es kann das zinslose Darlehen auf maximal 10000,- Euro erhöht werden, wenn die anerkannten förderungsfähigen Kosten dies für das Anerkennungsverfahren zwingend erfordern.

Die Höhe des Einmalzuschusses und des zinslosen Darlehens wird von der IFB im Bewilligungsverfahren festgesetzt.

Werden keine Stipendien gewährt, darf für die Bewilligung von Kosten für Anerkennungsverfahren und Ausgleichsmaßnahmen das Bruttoeinkommen des Antragstellers im Jahr der Förderung einen Betrag von 32000,- Euro nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ist der Antragsteller verheiratet, sind die Einkünfte des Ehegatten einzurechnen, die Bruttoeinkommensgrenze erhöht sich gleichzeitig auf 50000,- Euro. Es reduzieren sich die Einkünfte um die nachgewiesenen Kinderfreibeträge. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die Höhe des Einmalzuschusses wird von der IFB festgelegt. Das Vermögen des Antragstellers und der Ehepartnerin bzw. Ehepartners ist anzurechnen, soweit es den Betrag von 10000,- Euro zuzüglich 3000,- Euro für den Ehegatten und jedes Kind überschreitet. In begründeten Fällen kann sich die Prüfung auf drei Monate vor der Antragstellung und die Konten der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners erstrecken.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragstellung muss grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens erfolgen.

Ein Vorhabenbeginn ist dann gegeben, wenn bereits vor Antragstellung ohne Zustimmung der Beratungsstelle verbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden. Es ist das Vorhabenziel, den etwaigen Abbruch einer Ausgleichsmaßnahme nach 2.1 Absatz 2 zu vermeiden. In diesen Fällen kann die Förderungsgewährung rückwirkend zum Datum der Antragstellung erfolgen.

Die Gewährung der Zuwendung kann mit der Auflage verbunden werden, dass die/der Förderungsempfänger sich verpflichtet, während des Förderzeitraums eine geeignete Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.

7. Verfahren

Die Beratung zu Förderungen und zur Antragstellung erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA). Die ZAA berät ebenfalls zu Anerkennungsverfahren in Hamburg, stellt den Kontakt zur zuständigen Anerkennungsstelle in Hamburg her, nimmt die Anträge auf Gewährung der Förderung entgegen und berät zu alternativen Fördermöglichkeiten. Nach einer Vorprüfung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Förderfähigkeit (gemäß den Fördervoraussetzungen unter Punkt 4) werden die Anträge von dort mit einer entsprechenden fachkundigen Stellungnahme (inklusive einer Berechnung der Förderhöhe) an die IFB zur Prüfung, Entscheidung und Bescheiderteilung weitergeleitet.

Bei der Gewährung eines Stipendiums schließt die IFB darüber hinaus einen Darlehensvertrag mit den Förderungsempfängenden ab.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck der IFB.

7.1 Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

(1) Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis),

(2) gegebenenfalls Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes,

(3) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der IFB,

(4) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor und während des Förderzeitraums gemäß Vordruck der IFB nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z.B. Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Wohngeld, BAB, BAföG).

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung des Anerkennungsverfahrens vor Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

(5) Nachweis über einschlägige Berufserfahrungen oder sonstiger im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise (beglaubigte und übersetzte Zeugnisse usw.),

(6) tabellarische Aufstellung einschlägig absolvierter Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,

(7) Einschätzung der ZAA, ob das Anerkennungsverfahren die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,

(8) schriftliche Erklärung durch die Agentur für Arbeit Hamburg oder Jobcenter team.arbeit.hamburg, dass eine Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III nicht erfolgen kann.

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung von Ausgleichsmaßnahmen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen nach Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

(9) Einschätzung der ZAA, ob die Ausgleichsmaßnahme oder eine vergleichbare Maßnahme bei unreglementierten Berufen die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,

(10) Bescheid der zuständigen Stelle und genaue Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahme und Aufstellung der damit verbundenen Kosten.

Die Vorprüfung der Förderungswürdigkeit von Förderungen nach 2.1 erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, das im Bedarfsfall weitere Unterlagen vom Antragsteller anfordern kann.

7.2 Bewilligung/Auszahlung/Rückzahlung

Über die Förderanträge entscheidet die IFB im Auftrag der BWAI nach pflichtgemäßem Ermessen. Bewilligungsbescheid und Darlehensvertrag regeln das Verfahren im Einzelnen. Für die Einmalzuschüsse beträgt der Bewilligungszeitraum zwei Jahre und beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine erneute Antragstellung bei der ZAA zur Weiterverfolgung des Anerkennungsverfahrens erforderlich. Das bewilligte Darlehen muss innerhalb des Bewilligungszeitraums des Einmalzuschusses abgerufen werden. Der Auszahlungsanspruch für das Darlehen entfällt daher ebenfalls nach zwei Jahren.

7.2.1 Auszahlungen

(1) Stipendium

Die Auszahlung beginnt mit Beginn der Ausgleichsmaßnahme, der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen oder einem anderweitig vertraglich vereinbarten Termin. Die Auszahlungen erfolgen monatlich. Die Auszahlungen enden spätestens nach drei Jahren. Schließt sich an das tatsächliche Ende der Ausgleichsmaßnahme nicht unmittelbar ein Prüfungstermin an, wird das Stipendium für die Zeitspanne zwischen dem Ende der Ausgleichsmaßnahme und dem nächstmöglichen Prüfungstermin verlängert, jedoch maximal bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Ende der Ausgleichsmaßnahme. Ein Nachweis über den nächstmöglichen Prüfungstermin ist der IFB Hamburg vorzulegen.

(2) Einmalzuschüsse/zinslose Darlehen

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt durch die IFB auf Anforderung auf Vordruck der IFB vor dem Termin, zu dem sie für den Verwendungszweck benötigt werden. Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden zur Verfahrenserleichterung in der Regel von der IFB direkt an das durchführende Institut überwiesen.

7.2.2 Rückzahlung des Darlehens

Die Darlehen nach 5.3 Absatz 1 und 5.3 Absatz 2 werden, mit Ausnahme der letzten Rate, mit monatlich 130,- Euro zurückgezahlt. Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens für das Stipendium (siehe 5.3 Absatz 1) beginnt die Rückzahlung des Darlehens für die Kosten des Anerkennungsverfahrens (siehe 5.3 Absatz 2). Die Rückzahlung beginnt ein Jahr nach Beendigung des Anpassungslehrgangs. Sofern kein Anpassungslehrgang absolviert und kein monatliches Stipendium gewährt wurde, ist für die Rückzahlung von zinslosen Darlehen das Datum der Anerkennungsentscheidung bzw. das Datum des Abbruchs der Maßnahme maßgeblich.

7.3 Tatsächliches Einkommen während des Stipendiums

Der IFB ist unverzüglich nach Abschluss des Anpassungslehrgangs eine Erklärung über das tatsächliche Einkommen während des Stipendiums auf Vordruck der IFB unter Beifügung geeigneter Nachweise vorzulegen (z.B. Gehaltsabrechnungen, Leistungsbescheide). Wenn das tatsächlich erzielte Einkommen über dem vor Antragstellung prognostizierten Einkommen liegt, werden zu viel erhaltene Fördermittel zurückgefordert.

7.4 Vorzeitige Beendigung der Förderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie endet, sobald die/der Förderungsempfangende einen Anspruch auf Fördermittel des Bundes erwirkt, die dem gleichen Zweck wie die Fördermittel dieser Richtlinie dienen. Dies sind insbesondere Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Die Pflicht zur Rückzahlung von Darlehen gemäß 7.2.2 bleibt hiervon unberührt.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Die/der Förderungsempfangende ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die BWAI, der IFB oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken. Sofern die/der Förderungsempfangende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, können die bereits gewährten Fördermittel widerrufen werden.

Über die regelmäßige Teilnahme an der geförderten Fortbildung ist bei Maßnahmenende unaufgefordert ein Nachweis zu erbringen. Die IFB ist berechtigt, bei längeren Fortbildungsmaßnahmen zwischenzeitliche Nachweise anzufordern. Die IFB ist nach dem Vorliegen der Anerkennungsentscheidung unverzüglich und unaufgefordert über die Selbige zu informieren. Die Information der IFB erfolgt schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren IFB

Die IFB stellt der BWAI jährlich die nachstehenden Kennzahlen zur Verfügung:

(1) Anzahl der Förderungsempfangenden, die eine Voll- oder Teilerkennung oder Feststellung der Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erreicht haben.

(2) Anzahl der Förderungsempfangenden, die keine Anerkennung oder Feststellung der Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifizierung erreicht haben.

Darüber hinaus berichtet die IFB der BWAI quartalsweise schriftlich über die ausgesprochenen Bewilligungen und Auszahlungen des entsprechenden Anforderung der BWAI. Näheres vereinbaren BWAI und IFB im Rahmen einer gesondert zu schließenden Durchführungsvereinbarung.

Auf Grundlage dieser Kennzahlen soll eine kontinuierliche Erfolgsmessung und -bewertung sowohl der Maßnahme als auch des Förderprogramms ermöglicht werden.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Mittel gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO entsprechend, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien

Abweichungen zugelassen sind, und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt nach Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

Hamburg, den 17. Dezember 2025

Die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation

Amtl. Anz. S. 24

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Die Firma Holborn Europa Raffinerie GmbH hat mit Schreiben vom 5. August 2025 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien (Ziffer 4.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Moorburger Straße 16, 21079 Hamburg, beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 in Verbindung mit § 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/hh dargelegt.

Hamburg, den 18. Dezember 2025

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amtl. Anz. S. 28

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Absage des Erörterungstermins für das Genehmigungsverfahren der Firma Mabanaf New Energy Gate Hamburg GmbH

Die Firma Mabanaf New Energy Gate Hamburg GmbH, Am Strandkai 1, 20457 Hamburg, hat am 12. Juli 2024, vervollständigt am 15. November 2024, bei der zuständigen Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Ammoniak auf dem Grundstück Blumensand 38 in 21107 Hamburg, Gemarkung Kattwyk, Flurstück 462, beantragt. Durch die Änderung von entscheidungserheb-

lichen Unterlagen, die nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegen sind, war nach § 22 Absatz 1 UVPG die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen.

Der für Donnerstag, den 15. Januar 2026 geplante Erörterungstermin wird abgesagt, da keine Einwendungen erhoben wurden.

Hamburg, den 6. Januar 2026

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

– Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 28

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Die Firma Airbus Operations GmbH hat mit Schreiben vom 6. Juni 2025 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die anzeigebedürftige Änderung einer „Anlage für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen, von Luftfahrzeugen, soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können“ (Ziffer 3.25.1(G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Kreetslag 10 in 21129 Hamburg beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/hh dargelegt.

Hamburg, den 6. Januar 2026

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

– Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 28

Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeteilflächen in den Stadtteilen Hamburg-Altstadt, Hammerbrook und HafenCity – Deichtorstraße, Altländerstraße, Oberhafenbrücke –

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) wird folgende Absicht zur Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeteilflächen bekannt gemacht:

Nach § 7 in Verbindung mit § 8 des Hamburgischen Wegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die bisher für den öffentlichen Verkehr unbeschränkten Widmungen der im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Nord, Deichtorstraße, Flurstück 1518 teilweise (etwa 17 m²), Gemarkung Altstadt-Nord, Altländer Straße, Flurstück 2004 teilweise (etwa 262 m²), Gemarkung Altstadt-Nord, Altländer Straße, Flurstück 2005 teilweise (etwa 33 m²), Gemarkung Altstadt-Nord, Oberhafenbrücke, Flurstück 2022 teilweise (etwa 14 m²), Gemarkung Altstadt-Nord, Oberhafenbrücke, Flurstück 2023 (etwa 33 m²), Gemarkung Altstadt-Nord, Flurstück 2009 teilweise (etwa 14 m²), Gemarkung Altstadt-Nord, Oberhafenbrücke, Flurstück 2011 teilweise (etwa 140 m²), Gemarkung Altstadt-Süd, Flurstück 2197 teilweise (etwa 364 m²), Gemarkung Altstadt-Süd, Flurstück 2805 teilweise (etwa 17 m²), belegenen Wegeteilflächen mit sofortiger Wirkung auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt.

Der räumliche Umfang der Veränderung der Benutzbarkeit ergibt sich aus dem Lageplan und ist orange gekennzeichnet. Der Plan über den Verlauf der in ihrer Benutzbarkeit veränderten Wegeteilflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer D6.305, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 23. Dezember 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 28

Mitteilung des Bezirksamtes Wandsbek

Das Bezirksamt Wandsbek hat beschlossen:

Die öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgt durch Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung eines Bescheides auf der Internetseite des Bezirksamtes Wandsbek (www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/wandsbek/ihr-bezirksamt). Diese Mitteilung ist die Bestimmung des Bekanntgabeortes gemäß § 10 Absatz 2 VwZG.

Hamburg, den 6. Januar 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 29

Vertretung von Interessentenschaften in Hamburg-Neugraben

Nach Ablauf der Einwendungsfrist betreffend die im Amtlichen Anzeiger Nr. 78 vom 7. Oktober 2025 Seite 1901 bekannt gemachte Absicht des Bezirksamtes Harburg als Auseinandersetzungsbehörde, auf Antrag einen Vertreter für die Interessentenschaften in Hamburg-Neugraben zu bestellen, ergeht nachfolgender

Beschluss

Auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1887 (Preußische Gesetzessammlung S. 105) betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Verbindung mit dem Gesetz vom 3. Juni 1919 (Preußische Gesetzessammlung S. 101) und in Verbindung mit § 8 des Zweiten Gesetzes über die Samm-

lung des Hamburgischen Landesrechts vom 23. Juni 1969 beschließt das Bezirksamt Harburg als Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag:

1. Für alle aus nachstehenden Rezessen hervorgegangenen gemeinschaftlichen Grundstücke einschließlich der Wege, Triften, Gräben usw., soweit dieselben nicht öffentlich und näher nachgewiesen sind – nämlich:

in dem „Plan Rezess vom 7. Juli 1867 (bestätigt am 14. August 1867) über die Spezialteilung der Dorfschaft Neugraben aus der Generalteilung der Moisburg'schen Moore zugefallenen Abfindung“

wird die Vertretung der in den Rezessen aufgeführten Beteiligten und der verschiedenen Gesamtheiten oder Gruppen von Beteiligten und ihrer Rechtsnachfolger als Eigentümer der in den Rezessen bezeichneten Grundstücke Dritten gegenüber sowie auch die Verwaltung

Herrn

Jan Peter Wolkenhauer
In de Krümm 5
21149 Hamburg

übertragen.

2. Sämtliche bisherigen Vertreterbestellungen für den unter 1. aufgeführten „Rezess“ werden hiermit gleichzeitig aufgehoben.
3. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Der bestellte Vertreter ist hinsichtlich der den Interessenten gehörenden gemeinschaftlichen Grundstücke gegenüber Dritten zur Alleinvertretung berechtigt. Zur Verfügung über die Substanz des gemeinschaftlichen Vermögens (Veräußerung, Auflassung, Belastung usw.) ist gemäß § 4 des Gesetzes betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. April 1887 die Genehmigung des Bezirksamtes Harburg erforderlich.

Gründe:

Der Antrag, dem mit diesem Beschluss stattgegeben wurde, war zulässig und auch ordnungsgemäß im Amtlichen Anzeiger Nr. 78 vom 7. Oktober 2025 bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden innerhalb der geltenden Frist nicht erhoben. Da somit keine Bedenken gegen die beantragte Regelung bestehen, war dem Antrag gemäß §§ 1 bis 3 und 7 des Gesetzes vom 2. April 1887 durch diesen Beschluss des Bezirksamtes Harburg als Auseinandersetzungsbehörde stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Harburg – Rechtsamt –, Harburger Schloßstraße 28, 21079 Hamburg, als Auseinandersetzungsbehörde Widerspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Hamburg, den 29. Dezember 2025

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 29

Änderungen im Vollmachtsverzeichnis der Hamburg Port Authority, AöR

Vorangegangene Änderungen Amtl. Anz. Nr. 42
Seite 1000, Amtl. Anz. Nr. 78 Seite 1903, Amtl. Anz. Nr. 86
Seite 2086

Änderungen mit Beschluss der Geschäftsführung der Hamburg Port Authority vom 16. Dezember 2025

Ziffer 3.2.2 Einkauf von Waren und Dienstleistungen, bis 500 T€

neu aufgenommen	Witt, Kathleen
-----------------	----------------

Ziffer 3.2.5 Einkauf von Waren und Dienstleistungen, bis 5 T€

gestrichen	Hector, Mika
------------	--------------

Ziffer 3.6.1 Sonstige Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Immobilien

gestrichen	Greve, Kirsten
------------	----------------

Ziffer 3.12 Wasserseitige Infrastruktur

Die nachstehend genannten Beschäftigten sind bevollmächtigt, Willenserklärungen im Bereich der wasserseitigen Infrastruktur bis zu einer Wertgrenze von 150 T€ abzugeben.

Berechtigte
Kolbaum, Stefanie
Röper, Henrich
Schmekel, Ulrich

Die vorgenannten Beschäftigten sind auch bevollmächtigt, vorbezeichnete Willenserklärungen oberhalb der Wertgrenze von 150 T€ abzugeben, wenn die zweite Willenserklärung gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 HPAG durch eine Person mit besonderer Vertretungsbefugnis gemäß Gliederungspunkt 2 dieses Vollmachtsverzeichnisses oder durch die Geschäftsführung abgegeben wird.

Hamburg, den 16. Dezember 2025

Hamburg Port Authority
Geschäftsführung

Amtl. Anz. S. 29

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

Verfahren: BJV 2025002234 – Medikamente und Infusionsflüssigkeiten für die Feuerwehr Hamburg

Auftraggeber: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
ausschreibungen@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Medikamente und Infusionsflüssigkeiten für die Feuerwehr Hamburg
Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz beabsichtigt im Auf-

trag der Feuerwehr Hamburg als Auftraggeber (AG) den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Medikamenten, Infusionsflüssigkeiten und Übungsmedikamenten für die Feuerwehr Hamburg.

Weitere Detail entnehmen Sie bitte der beigefügten Leistungsbeschreibung.

Ort der Leistungserbringung:

20539 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten

Los-Nr. 1 Losname Los 1 – Medikamente und Infusionsflüssigkeiten

Beschreibung Einzelheiten zu den Losen finden Sie in der beigefügten Leistungsbeschreibung.

Los-Nr. 2 Losname Los 2 – Medikamente, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen

Beschreibung Einzelheiten zu den Losen finden Sie in der beigefügten Leistungsbeschreibung.

Los-Nr. 3 Losname Los 3 – Medikamente zu Ausbildungszwecken

Beschreibung Einzelheiten zu den Losen finden Sie in der beigefügten Leistungsbeschreibung.

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/ee008f7b-7f26-494a-94b7-f476a60ed8e6>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
 Teilnahme- oder Angebotsfrist:
 20. Januar 2026, 11.00 Uhr
 Bindefrist: 28. Februar 2026 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
 Wirtschaftlichstes Angebot:
 Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
 Preis-/Leistungsverhältnis (%): 70/30

Hamburg, den 18. Dezember 2025

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 11

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VgV OV 059-25 DK**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Errichtung einer 3-stöckigen mobilen Klassenraumanlage
 Röthmoorweg 9 in 22459 Hamburg
 Leistung:
 Röthmoorweg 9 – Mobile Klassenraumanlage
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 559.000,– Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. März 2026;
 Fertigstellung ca. Juli 2026
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 19. Januar 2026, 12.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>
 Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
 Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Hamburg, den 16. Dezember 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 12

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 385-25 SW**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zubau 2 Züge + Ersatzbau
 Oktaviostraße 143 in 22043 Hamburg
 Bauauftrag: Oktaviostraße 143 – Innenputz
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 105.000,– Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. April 2026;
 Fertigstellung ca. Juni 2026
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 20. Januar 2026, 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>
 Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
 Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
 Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
 Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
 Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>
 Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. Dezember 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 13

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 388-25 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zu- und Ersatzbau einer Zweifeldsporthalle
mit Unterrichtsflächen und Küche
Harksheider Straße 70 in 22399 Hamburg
Bauauftrag: Harksheider Straße 70 – Tischler Innentüren
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 80.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. März 2026;
Fertigstellung ca. Juni 2026
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
20. Januar 2026, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 16. Dezember 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

14

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 174-25 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Klassengebäude und KiTa
Wesperloh 19 in 22549 Hamburg
Bauauftrag: Wesperloh 19 – Metallbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 48.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. März 2026;
Fertigstellung ca. August 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
15. Januar 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 17. Dezember 2015

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

15

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 398-25 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zu- und Ersatzbau einer Zweifeldsporthalle
mit Unterrichtsflächen und Küche
Harksheider Straße 70 in 22399 Hamburg
Bauauftrag: Harksheider Straße 70 – Metallbau Türen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 97.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. August 2026;
Fertigstellung ca. Oktober 2026
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
21. Januar 2026, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. Dezember 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

16

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 402-25 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau 2 .BA, Grundschule Isestraße
Isestraße 144-146 in 20149 Hamburg

Bauftrag: Isestraße 144-146 – Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 147.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. August 2026;

Fertigstellung ca. September 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
21. Januar 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können

Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. Dezember 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

17

Offenes Verfahren

**Verfahren: FB 2025000573 – Rahmenvereinbarung
über die Lieferung und betriebsfertige Aufstellung von
Büromöbeln inklusive Zubehör**

**Auftraggeber: Behörde für Finanzen und Bezirke
(Finanzbehörde)**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung:

Rahmenvereinbarung über die Lieferung und betriebsfertige Aufstellung von Büromöbeln inklusive Zubehör
Die FHH – Finanzbehörde – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung und betriebsfertige Aufstellung von Büromöbeln an alle Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburg Port Authority, die Friedhöfe Hamburg sowie die Staats- u. Universitätsbibliothek Hamburg und Hochschulen.

Ort der Leistungserbringung: Diverse Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
 Losweise Ausschreibung: Ja
 Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger)
 Los-Nr. 1 Losname Sitz-Steh-Arbeitstische mit elektromotorischer Höhenanpassung und Zubehör
 Beschreibung Sitz-Steh-Arbeitstische mit elektromotorischer Höhenanpassung und Zubehör
 Los-Nr. 2 Losname Tische für Besprechungs-, Arbeits- und Ergänzungssituationen
 Beschreibung Tische für Besprechungsräume, Bistrotische, Hochtische und Beistelltische
 Los-Nr. 3 Losname Akustikwände, Stellwände, sowie mobile Schreibtäfel
 Beschreibung Akustikwände,
 – Ausführung vollumpolstert – alternativ mit innenliegenden Profilen stoffummantelt oder pulverbeschichtet z.B. RAL 7016 Anthrazitgrau und RAL 9006 Weißaluminium
 – abgerundeten Ecken oder eckige Variante
 – Anbindungsoptionen mittels Tischklemmen: einseitig, beidseitig, Hintertisch Tischklemmen, z.B. pulverbeschichtet RAL 7016 Anthrazitgrau/RAL 9006 Weißaluminium
 – Wandstärke mind. 34 mm
 – Hoch schallabsorbierend nach DIN EN ISO 354:2003, Mind. Schallabsorberklasse C
 – Füllstoff B1 schwerentflammbar nach DIN 4102-1
 – Füllstoff Standard 100 by OEKO-TEX
 Los-Nr. 4 Losname Garderoben- und Aktenschränke, Korpus Elemente, Regale und Zubehör
 Beschreibung Korpus Elemente, Regale und Zubehör
 Los-Nr. 5 Losname Schreibtischkombination Hamburg Service
 Beschreibung Tischplatte 25mm Dekor Ahorn hell Pfleiderer R27021VV, Tischplatte fest
 T-Fuß-Gestell in weiß ähnlich RAL 9003 höhenverstellbar
 bestehend aus:
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
 Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
 Von: 1. März 2026 bis: 29. Februar 2028
 2x Verlängerung 1 Jahr bis max. 28. Februar 2030
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
 Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/vergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/baffa94d-165b-42ad-9f4d-78b3f1da2c06>
 elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
 Teilnahme- oder Angebotsfrist:
 19. Januar 2026, 10.00 Uhr
 Bindefrist: 30. April 2026
- 11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO):
 Siehe Vergabeunterlagen

- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
 Wirtschaftlichstes Angebot:
 Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
 Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50
- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:
 Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, 18. Dezember 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

18

Öffentliche Ausschreibung

- a) FHH, Bezirksamt Altona;
 Management des öffentlichen Raumes
 Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
 E-Mail: für Abforderungen:
submission-vob@altona.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
 Vergabenummer: **A/D4G2 – 07/2026**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg – Stadtteil Bahrenfeld – Friedensallee
- f) – Boden lösen und zur Wanne fördern: ca. 1.800 m³
 – Trummenanschlussleitung DN 160 herstellen: ca. 120 m
 – Straßenabläufe herstellen: ca. 30 St
 – Planum herstellen: ca. 8.000 m²
 – Tragschicht aus RC Schotter herstellen, d=15 cm: ca. 2.400 m³
 – Tragschicht aus RC Schotter herstellen, d=20 cm: ca. 3.000 m³
 – Asphalt fräsen, verschiedene Dicken: ca. 5.100 m²
 – Asphalttragschicht d=26 cm herstellen: ca. 2.400 m²
 – Asphaltbinderschicht d=8,5 cm herstellen: ca. 4.200 m²
 – Asphaltdeckschicht d=3,5 cm herstellen: ca. 3.900 m²
 – Wasserlauf aus MA 8 S herstellen, 30 cm breit: ca. 200 m²
 – Busverkehrsflächen aus Beton herstellen: ca. 240 m²
 – Bordsteine aus Naturstein setzen: ca. 860 m

- Pflastersteine aus Beton 25/25/7 cm, grau, verlegen: ca. 2.700 m²
- Pflastersteine aus Beton 25/25/7 cm, rot, verlegen: ca. 170 m²
- Lastverteilendes Kunststoffgitter, Füllung Betonpflaster herstellen: ca. 210 m²
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung
unmittelbar nach Zuschlagserteilung
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
18. Oktober 2026
Weitere Fristen:
Fertigstellung Bauphase 1 (Einbahnstraße)
am 3. Mai 2026,
Fertigstellung Bauphase 2 (Einbahnstraße)
am 8. Juli 2026,
Fertigstellung Bauphase 3 (Vollsperrung)
am 13. August 2026
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Bezirksamt Altona, Submission, Erdgeschoss,
Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
E-Fax: 040/4279-02699
E-Mail: submission-vob@altona.hamburg.de
Verkauf und Einsichtnahme: 7. Januar 2026 bis 20. Januar 2026
Kosten für die Übersendung von
Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 42,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
BIC: MARKDEF1200
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck: 2384000005801
A/D4 G2 – 07/2026 (unbedingt angeben)
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
 - der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
 - gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 4. Februar 2026, 11.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
FHH, Bezirksamt Altona,
Submissionsstelle, Erdgeschoss, Zimmer 2,
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 4. Februar 2026 um 11.00 Uhr. Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 4. Februar 2026 um 11.00 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.
- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 5. März 2026.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Bezirksamt Altona, Rechtsamt
Anschrift: Platz der Republik 1, 22765 Hamburg

Hamburg, den 17. Dezember 2025

Das Bezirksamt Altona

19

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Harburg
Harburger Rathausplatz 1
21073 Hamburg
Deutschland
+49 40115
+49 40428712538
bezirksamt@harburg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21079 Grünanlage Langenbeker Feld,
Hamburg-Harburg
- f) Maßnahme: KSP Buchholzer Weg
Leistung: Landschaftsbauarbeiten
Vergabe-Nr.: **BA-H VOB ÖA 84/2025**
Landschaftsbauarbeiten
Das Bezirksamt Harburg, Management des öffentlichen Raumes, plant die Erneuerung, den Umbau und die Erweiterung des vorhandenen Spielplatzes am Buchholzer Weg in der Parkanlage Langenbeker Feld. Der Spielplatz umfasst ca. 6.500 m² und ist mit altem,

wertvollem Baumbestand sowie diversen Gehölzpflanzen in die Parkanlage eingebunden.

Das Bauvorhaben befindet sich Hamburger Stadtteil Langenbek, Bezirk Harburg mit Adresse Buchholzer Weg 21A, Hamburg.

Wesentliche Leistungen:

- Baumpflegerische Begleitung und Stammschutz für 8 Bäume
- Mähen und Abschieben von Kraut- und Grasflächen (500 m²)
- Kampfmittelräumung mit baubegleitender Sondierung, Prüfung und Abschlussbericht (insgesamt 25 h)
- Abtragen und Lagern von Oberboden (60 m³), Grobplanum (1.180 m²), Bodenabtrag (325 m³)
- Wege: Feinplanum, Frostschutz- und Schottertragsschichten, Pflasterflächen (insgesamt ca. 1.000 m²), Naturstein- und Betonbordsteine (112 m)
- Spielplatzflächen: Feinplanum, Tragschicht, Fallschutzkies (170 t), Spielsand (85 t), diverse Einbauten wie Kletteranlagen, Rutschenturm, Vogelnestschaukel, Hängebrücke, inklusiver Steg (ca. 25 m) Fundamente für Stützen und Schallschutzwand, Treppenanlage mit Handlauf
- Einbauten: seniorengerechte Parkbänke, rollstuhlgerechte Picknicktische, Fahrradbügel, Findlinge
- Vegetationsflächen: Oberbodenauftrag (60 m³), Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, Mulchen, Rasenflächen mit Ansaat und Fertigrasen (ca. 360 m²), Pflege über 1 Jahr, Entwicklungspflege über 3 Jahre
- Abbruchmaßnahmen: Ausbau von Spielgeräten, Holz- und Kletterwänden, Natursteinpflaster, Sitzbänken und weiteren Elementen
- Materialentsorgung: Boden, Holz, Beton, Asphalt

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Von: 30. April 2026 bis: 7. September 2026
Auftragsbeginn spätestens Ende April (18. KW 2026)

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen

k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig

l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/3ed4f600-28ff-41d4-b87c-aa066149a373>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

m) Entfällt

n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

o) 27. Januar 2026, 11.00 Uhr
26. Februar 2026

p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter: „<https://bieterportal.hamburg.de>“

q) Deutsch

r) Niedrigster Preis

s) 20. Januar 2026, 10.00 Uhr

t) Entfällt

u) Entfällt

v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.

w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Bezirksamt Harburg, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

D4

Harburger Rathausplatz 4

21073 Hamburg

Tel.: +49 40428713490

<https://www.hamburg.de/harburg/>

Hamburg, den 9. Dezember 2025

Das Bezirksamt Harburg

20

Offenes Verfahren

1 **Beschaffer**

1.1 Beschaffer

Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg

Art des öffentlichen Auftraggebers: Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene

Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Bildung

2 **Verfahren**

2.1 Verfahren

Titel: Displays für die Lehrräume des Bauprojekts „MIN-Forum und Informatik“ am Campus Bundesstraße

Beschreibung: Die Universität Hamburg (im Folgenden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungsstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschlands.

Das MIN-Forum und das Gebäude für die Informatik sind zentrale Neubauten auf dem Campus Bundesstraße der UHH für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (MIN). Mit rund 19.500 m² Hauptnutzfläche bietet das Bauvorhaben in zwei Gebäudekomplexen Hörsäle, Seminarräume, Laborflächen, Büroarbeitsplätze, eine Bibliothek, eine Mensa sowie zentrale Begegnungs- und Kommunikationszonen für Studierende, Lehrende und Forschende.

Der Gebäudekomplex umfasst den Gebäudeteil A mit sieben Stockwerken und den Teil B mit elf Stockwerken – eine Verteilung der Räume auf die Gebäude ist dem Anhang D zu entnehmen.

Das MIN-Forum ist Teil einer strategischen Weiterentwicklung des Campus Bundesstraße. Es trägt dazu bei, die räumliche Verdichtung voranzutreiben und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu stärken. In unmittelbarer Nachbarschaft zu den Instituten für Chemie, Geowissenschaften, Zoologie und Klimaforschung entsteht zudem ein Neubau für Mathematik und Informatik, in den auch ein modernes Data-Center integriert wird.

Dank seiner zentralen Lage im Stadtteil Rotherbaum und der Nähe zu bedeutenden Forschungseinrichtungen entwickeln sich die Neubauten zu einem wichtigen Knotenpunkt zwischen Wissenschaft und Stadtgesellschaft in Hamburg.

Mit diesem Bauvorhaben beschreitet die UHH neue Wege im Bereich der Medientechnik.

Das gesamte Gebäude wird vollständig mit der AV-over-IP (nachfolgend AVoIP)-Technologie auf 1 Gbit/s-Basis ausgestattet, um eine zukunftssichere, skalierbare und flexible Signalverteilung zu ermöglichen. Lehr- und Veranstaltungsräume werden so konzipiert, dass Präsenz- und Hybridformate in gleichem Maße und auf höchstem technischem Niveau umgesetzt werden können. Diese medientechnische Infrastruktur erlaubt die nahtlose Integration von Video-, Audio- und Streaming-Lösungen, sodass Lehrveranstaltungen sowohl vor Ort als auch online in Echtzeit erlebbar sind. Ergänzt wird dies durch medientechnische Steuerungssysteme, die eine einfache und intuitive Nutzung durch das Lehrpersonal sowie die Studierenden ermöglichen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Beschaffung von interaktiven Displays in verschiedenen Größen auf Rollwagen oder zur Wandmontage. Das Projekt umfasst die Lieferung, Montage und die Inbetriebnahme der Displays in den jeweiligen Räumen.

Die verantwortliche Abteilung seitens der UHH ist das Medienkompetenzzentrum (MCC) des Regionalen Rechenzentrums (RRZ).

Kennung des Verfahrens:
75e8c77f-fd95-45e8-8241-57bbdf330fc4

Interne Kennung: **UHH_2025066_OV**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Beschleunigtes Verfahren: nein

2.1.1 Zweck

Art des Auftrags: Lieferungen

Hauptklassifizierungscode (cpv): 32000000

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Kommunikations- und Fernmeldeanlagen und Zubehör

Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 31730000
Elektrotechnische Ausstattung

2.1.2 Erfüllungsort Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20148

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

2.1.3 Wert

Geschätzter Wert ohne MwSt.: 0 Euro

2.1.4 Allgemeine Informationen Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

vgv –

2.1.6 Ausschlussgründe

Quellen der Ausschlussgründe: Bekanntmachung

Rein nationale Ausschlussgründe: Gemäß § 123, 124 GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV und § 16 VOB/A

5 **Los**

5.1 Interne Referenz-ID Los: LOT-0001

Titel: Displays für die Lehrräume des Bauprojekts „MIN-Forum und Informatik“ am Campus Bundesstraße

Beschreibung: Die Universität Hamburg (im Folgenden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungsstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschlands.

Das MIN-Forum und das Gebäude für die Informatik sind zentrale Neubauten auf dem Campus Bundesstraße der UHH für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (MIN). Mit rund 19.500 m² Hauptnutzfläche bietet das Bauvorhaben in zwei Gebäudekomplexen Hörsäle, Seminarräume, Laborflächen, Büroarbeitsplätze, eine Bibliothek, eine Mensa sowie zentrale Begegnungs- und Kommunikationszonen für Studierende, Lehrende und Forschende.

Der Gebäudekomplex umfasst den Gebäudeteil A mit sieben Stockwerken und den Teil B mit elf Stockwerken – eine Verteilung der Räume auf die Gebäude ist dem Anhang D zu entnehmen.

Das MIN-Forum ist Teil einer strategischen Weiterentwicklung des Campus Bundesstraße. Es trägt dazu bei, die räumliche Verdichtung voranzutreiben und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu stärken. In unmittelbarer Nachbarschaft zu den Instituten für Chemie, Geowissenschaften, Zoologie und Klimaforschung entsteht zudem ein Neubau für Mathematik und Informatik, in den auch ein modernes Data-Center integriert wird.

Dank seiner zentralen Lage im Stadtteil Rotherbaum und der Nähe zu bedeutenden Forschungseinrichtungen entwickeln sich die Neubauten zu einem wichtigen Knotenpunkt zwischen Wissenschaft und Stadtgesellschaft in Hamburg.

Mit diesem Bauvorhaben beschreitet die UHH neue Wege im Bereich der Medientechnik.

Das gesamte Gebäude wird vollständig mit der AV-over-IP (nachfolgend AVoIP)-Technologie auf 1 Gbit/s-Basis ausgestattet, um eine zukunftssichere, skalierbare und flexible Signalverteilung zu ermöglichen. Lehr- und Veranstaltungsräume werden so konzipiert, dass Präsenz- und Hybridformate

in gleichem Maße und auf höchstem technischem Niveau umgesetzt werden können. Diese medientechnische Infrastruktur erlaubt die nahtlose Integration von Video-, Audio- und Streaming-Lösungen, sodass Lehrveranstaltungen sowohl vor Ort als auch online in Echtzeit erlebbar sind. Ergänzt wird dies durch medientechnische Steuerungssysteme, die eine einfache und intuitive Nutzung durch das Lehrpersonal sowie die Studierenden ermöglichen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Beschaffung von interaktiven Displays in verschiedenen Größen auf Rollwagen oder zur Wandmontage. Das Projekt umfasst die Lieferung, Montage und die Inbetriebnahme der Displays in den jeweiligen Räumen.

Die verantwortliche Abteilung seitens der UHH ist das Medienkompetenzzentrum (MCC) des Regionalen Rechenzentrums (RRZ).

Interne Kennung:
d4038f45-303d-4535-8636-f3d8df0e6126

5.1.1 Zweck

Art des Auftrags: Lieferungen

Hauptklassifizierungscode (cpv): 32000000

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Kommunikations- und Fernmeldeanlagen und Zubehör

Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 31730000
Elektrotechnische Ausstattung

5.1.2 Erfüllungsort Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20148

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort:

5.1.3 Geschätzte Dauer

Sonstige Angaben zur Dauer: Unbekannt

5.1.6 Allgemeine Informationen

Vorbehaltene Teilnahme: Teilnahme ist nicht vorbehalten. Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert

Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja

Diese Auftragsvergabe ist besonders auch geeignet für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU): nein

5.1.7 Strategische Auftragsvergabe

Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung

5.1.9 Eignungskriterien

Quellen der Auswahlkriterien: Bekanntmachung

Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen Beschreibung: Gemäß § 56 VgV. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten. Für die Eignung des Auftragnehmers sind die Angaben in der Unterlage Erklärungen über die Eignung und Auftragsdurchführung verpflichtend auszufüllen und zu beachten, diese beinhalten u.a.: a) Eignung zur Berufsausübung: Angaben zur Präqualifizierung und/ oder Angaben für Register abfragen aus dem Gewerbezentralregister bzw. aus dem Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs; Angaben zur Fachkunde z.B. über Eintragungen in das Berufs- oder Handelsregister. b) Eignung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Erklärung über die zur Leistungsausführung erforderlichen

wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten zu verfügen und auf Verlangen geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen; Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. c) Eignung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit: Erklärung über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie über ausreichend Erfahrung zu verfügen, um den Auftrag in der geforderten Qualität auszuführen; Referenzen über vergleichbare Leistungen.

5.1.10 Zuschlagskriterien Kriterium:

Art: Preis

Bezeichnung: Preis

Beschreibung: Preis

Kategorie des Schwellen-Zuschlagskriteriums: Gewichtung (Prozentanteil, genau)

Zuschlagskriterium — Zahl: 40

Kriterium:

Art: Qualität

Bezeichnung: Leistungsbewertung gemäß Kriterienkatalog

Beschreibung:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/subproject/43674b3a-b1cd-4e54-952f-d5d6f3237020/awardcriteria>

Kategorie des Schwellen-Zuschlagskriteriums: Gewichtung (Prozentanteil, genau)

Zuschlagskriterium — Zahl: 60

5.1.11 Auftragsunterlagen

Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch

Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 13/01/2026 15:00 +01:00

Internetadresse der Auftragsunterlagen:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/43674b3a-b1cd-4e54-952f-d5d6f3237020>

5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung:

Elektronische Einreichung: Erforderlich

Adresse für die Einreichung:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/43674b3a-b1cd-4e54-952f-d5d6f3237020>

Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

Elektronischer Katalog: Nicht zulässig

Nebenangebote: Nicht zulässig

Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Zulässig

Frist für den Eingang der Angebote:

20/01/2026 09:00 +01:00

Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss: 45 Tag

Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:

Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen.

Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 Abs. 2 VgV, § 51 Abs. 2 SektVO, § 16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten.

Auftragsbedingungen:

Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein

Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich

Aufträge werden elektronisch erteilt: ja

Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja

5.1.15 Techniken

Rahmenvereinbarung:

Keine Rahmenvereinbarung

Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Kein dynamisches Beschaffungssystem

5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung

Überprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke

Informationen über die Überprüfungsfristen: Es wird auf § 160 Abs. 3 GWB hingewiesen. Ein Antrag ist demnach unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Universität Hamburg – Strategischer Einkauf

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke

8 Organisationen

8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg

Identifikationsnummer:
eda1348a-8bb6-49d9-b8ca-d771eb9e0cc1

Abteilung: Strategischer Einkauf

Postanschrift: Mittelweg 124 Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20148

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Strategischer Einkauf

E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de

Telefon: +49 40428382361

Fax: +49 40239520803

Internet-Adresse: <https://uni-hamburg.de/>

Rollen dieser Organisation: Beschaffer

8.1 ORG-0002

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke

Identifikationsnummer:
fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10

Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung

Postanschrift: Postfach 30 17 41

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20306

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung

E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de

Telefon: +49 40428231690

Fax: +49 40427923080

Internet-Adresse: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/>

Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt

8.1 ORG-0003

Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg – Strategischer Einkauf

Identifikationsnummer:
0c2e47ca-4082-44a8-a903-e3a2a8b19d0d

Abteilung: Strategischer Einkauf

Postanschrift: Mittelweg 124

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20148

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Strategischer Einkauf

E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de

Telefon: +49 40428382361

Fax: +49 40239520803

Internet-Adresse: <http://www.uni-hamburg.de/>

Rollen dieser Organisation:

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung:
767dea82-3ff0-4b8f-bb37-52d83d82deeb – 01

Formulartyp: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:
18/12/2025 22:00 +01:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 19. Dezember 2025

Universität Hamburg

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **Angler-Club „Neese“ von 1909 e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 6865), c/o Daniel Radtke, Am Wald 3, 24576 Bad Bramstedt, ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Daniel Radtke bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 18. Dezember 2025

Der Liquidator

22

Gläubigeraufruf

Der Verein **Lüttenhilfe e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 17351), ist aufgelöst worden. Zur alleinvertretungsberechtigten Liquidatorin wurde Frau Katrin Möricke, Mollerstraße 12, 20148 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Hamburg, den 19. Dezember 2025

Die Liquidatorin

23